

heitsschaden und die Wahrscheinlichkeit der Kausalität zwischen der Impfung und diesem Schaden voraus (§ 8 Impfschutz-DB). Eine Rechtspflicht muß nicht verletzt sein, um eine Entschädigung zu gewähren. Eine Entschädigungspflicht besteht sowohl bei staatlich empfohlenen freiwilligen Impfungen als auch bei Pflichtschutzimpfungen. Der Gesundheitsschaden kann beim Geimpften oder bei dritten Personen auftreten.

Die Höhe der Entschädigung bei Vorliegen eines Gesundheitsschadens wird bestimmt durch „die für die Heilung erforderlichen Aufwendungen, das entgangene und noch entgehende Arbeitseinkommen oder eine sonstige entsprechende Einkommensminderung, auch erhöhte Aufwendungen, die durch vorübergehende oder dauernde Behinderung des Geschädigten entstehen, und weitere Nachteile, die durch den Gesundheitsschaden verursacht worden sind, einschließlich Entstellungen, die über das normale Maß von Impfnarben weit hinausgehen“ (§ 9 Impfschutz-DB).

Über die Anerkennung eines Gesundheitsschadens als Folge einer Schutzimpfung entscheidet eine Kommission bei der Bezirks-Hygieneinspektion. Gegen deren Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde beim Leiter der Inspektion gegeben. Die Höhe des eingetretenen materiellen Schadens und der Entschädigung stellt die Staatliche Versicherung der DDR fest. Gegen deren Entscheidung ist die Klage beim Kreisgericht zulässig (§§ 13 f. Impfschutz-DB).

13.2A. Die Reihenuntersuchungen

Die Röntgenreihenuntersuchung ist die umfassendste Reihenuntersuchung. Sie zählt zu den medizinischen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Die Bürger sind verpflichtet, an der Röntgenreihenuntersuchung teilzunehmen.¹⁸

Es handelt sich dabei um die Untersuchungen der „Brustorgane mit Anfertigung von Aufnahmen im Schirm- oder Großformat für einen größeren oder kleineren Personenkreis innerhalb von zeitlich und örtlich begrenzten wiederholten Aktionen. Sie dienen der frühzeitigen Erkennung von Lungenkrankheiten tuberkulöser und nichttuberkulöser Ursache bei bisher Lungengesunden und bei Bürgern mit erhöhtem Krankheitsrisiko“ (§ 1 Röntgenreihenuntersuchungs-DB).

Diese Untersuchungen, denen sich überwiegend gesunde Menschen im eigenen Interesse mit geringem gesundheitlichem Risiko unterziehen, sind Pflichtschutzmaßnahmen für

- jeden Bürger ab 15 Jahren in zweijährlichen Abständen,
- Personen, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit tuberkulosegefährdet sind oder andere damit anstecken können, und zwar zu Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit sowie wiederholt während dieser,
- andere Bürger (z. B. gesunde Befundträger, Bürger mit erhöhtem Bronchialkrebsrisiko, Angehörige bewaffneter Organe) nach besonderen Festlegungen (§§ 3 u. 4 Röntgenreihenuntersuchungs-DB).

18 Vgl. § 2 12. DB zur VO über die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose - Röntgenreihenuntersuchungen — vom 2. 6.1975, GBl. I 1975 Nr. 28 S. 522 — im folg. Röntgenreihenuntersuchungs-DB.